

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2594
Urteil Nr. 128/2003 vom 1. Oktober 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 1253^{quater} b) des Gerichtsgesetzbuches gestellt vom Gericht erster Instanz Brügge.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 27. Dezember 2002 in Sachen A. Stubbe gegen J. Osaer, dessen Ausfertigung am 9. Januar 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brügge folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 1253^{quater} des Gerichtsgesetzbuches, insbesondere Artikel 1253^{quater} Buchstabe b) des Gerichtsgesetzbuches, der die Notifikationen regelt, an sich oder in Verbindung mit den weiteren Bestimmungen, die die angeführten Verfahrensinstrumente zur Durchführung bringen, insbesondere die Artikel 751, 753 und 792 des Gerichtsgesetzbuches, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten und durch das Gesetz vom 13. Mai 1955 genehmigten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Artikel 26 des durch das Gesetz vom 15. Mai 1981 genehmigten Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (UN-Pakt), wenn sie dahingehend ausgelegt werden, daß die in Artikel 1253^{quater} Buchstabe b) des Gerichtsgesetzbuches bestimmten Notifikationen nicht und die in den Artikeln 751, 753 und 792 des Gerichtsgesetzbuches bestimmten Notifikationen wohl entweder den Gesetzestext angeben müssen (Artikel 751 und 753 des Gerichtsgesetzbuches) oder ausdrücklich erwähnen müssen, daß die Notifikation bei sonstiger Nichtigkeit mit einer Rechtsmittelbelehrung, unter Angabe der Rechtsmittelfrist sowie der Bezeichnung und Adresse des zuständigen Rechtsprechungsorgans erfolgen muß (Artikel 792 des Gerichtsgesetzbuches)? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die präjudizielle Frage betrifft die Vereinbarkeit von Artikel 1253^{quater} des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, unter Berücksichtigung der Artikel 751, 753 und 792 des Gerichtsgesetzbuches, indem die in Artikel 1253^{quater} des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Notifikationen nicht, jedoch die in den anderen Bestimmungen vorgesehenen Benachrichtigungen und Notifikationen wohl entweder den Gesetzestext (Artikel 751 und 753 des Gerichtsgesetzbuches) oder den ausdrücklichen Vermerk enthalten müssen, daß die Notifikation bei Strafe der Nichtigkeit die Rechtsmittel, « die Frist, innerhalb deren das Rechtsmittel eingereicht werden muß, sowie die Bezeichnung und die Adresse des Gerichts, das für dessen Beurteilung zuständig ist », angeben muß (Artikel 792 des Gerichtsgesetzbuches).

B.1.2. Die fragliche Bestimmung lautet:

« Art. 1253^{quater}. Wenn die Klagen sich auf die Artikel 214, 215, 216, 221, 223, 1420, 1421, 1426, 1442, 1463 und 1469 des Zivilgesetzbuches stützen:

a) läßt der Richter die Parteien vor die Ratskammer laden und versucht, eine Aussöhnung herbeizuführen;

b) wird die Anordnung innerhalb von 15 Tagen nach Klageeinreichung erlassen; diese Anordnung wird von dem Kanzler beiden Eheleuten notifiziert;

c) kann, wenn die Anordnung in Abwesenheit ergangen ist, die Partei, die nicht erschienen ist, innerhalb eines Monats nach der Notifizierung mittels eines bei der Kanzlei des Gerichts eingereichten Gesuchs Widerspruch einlegen;

d) ist die Anordnung ungeachtet des Streitwertes berufungsfähig; Berufung wird innerhalb eines Monats nach der Notifizierung eingelegt;

e) kann jeder der Ehepartner jederzeit in der gleichen Form Abänderung oder Aufhebung der Anordnung oder des Urteils beantragen. »

Artikel 751 § 1 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Die zuerst handelnde Partei kann gegenüber der Partei, die nicht zur Prozeßeinleitung oder zu einer anderen Sitzung erschienen ist und innerhalb der festgelegten Frist keine Schlußanträge eingereicht hat, ein Urteil fordern, das als kontradiktorisch gilt, wenn sie diese Partei davon hat benachrichtigen lassen, an welchem Ort, an welchem Tag und zu welcher Uhrzeit das Urteil gefordert werden soll, wobei darauf hingewiesen wurde, daß dieses Urteil auch bei ihrer Abwesenheit kontradiktorisch sein wird.

In erster Instanz erfolgt die Benachrichtigung des Beklagten, der zur Prozeßeinleitung oder zu einer späteren Sitzung nicht erschienen ist, durch einen Gerichtsvollzieher, wenn die Vorladung dem Beklagten weder persönlich oder an seinem Wohnsitz noch gemäß Artikel 38 § 1 zugestellt worden ist. In den übrigen Fällen benachrichtigt der Kanzler per Gerichtsschreiben; vorkommendenfalls benachrichtigt der Kanzler durch einfache Mitteilung den Rechtsanwalt der Partei. Die Benachrichtigung enthält den Wortlaut dieses Artikels.

[...] »

Artikel 753 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« Wenn eine oder mehrere Parteien in einem unteilbaren Rechtsstreit abwesend sind, aber mindestens eine erscheint, werden die nicht erschienenen Parteien auf Antrag der zuerst handelnden Partei über den Sitzungstermin informiert, auf den die Rechtssache vertagt oder später festgesetzt worden ist. Dabei wird Artikel 751 § 1 Absatz 2 angewandt.

Die erschienenen Parteien werden auf Antrag von einer von ihnen vom Kanzler per Gerichtsschreiben vorgeladen.

Die Benachrichtigung und Vorladung enthalten den Wortlaut dieses Artikels.

Sind die Formalitäten nicht erfüllt, so kann der Klage in diesem Stand des Verfahrens nicht angenommen werden.

Es gelten § 1 Absatz 4, § 2 und § 3 von Artikel 751.

Das Urteil gilt allen Parteien gegenüber als kontradiktorisch. »

Artikel 792 desselben Gesetzbuches besagt:

« Innerhalb von acht Tagen nach der Verkündung des Urteils übermittelt der Greffier jeder der Parteien oder gegebenenfalls ihren Rechtsbeiständen mit normaler Post eine nicht unterzeichnete Abschrift des Urteils.

In Abweichung vom vorstehenden Absatz bringt der Greffier für die Angelegenheiten im Sinne von Artikel 704 Absatz 1 den Parteien innerhalb von acht Tagen per Gerichtsschreiben das Urteil zur Kenntnis.

Bei Strafe der Nichtigkeit werden in dieser Notifikation die Rechtsmittel, die Frist, innerhalb deren das Rechtsmittel eingereicht werden muß, sowie die Bezeichnung und die Adresse des Gerichts, das für dessen Beurteilung zuständig ist, erwähnt.

In den in Absatz 2 angeführten Fällen übermittelt der Greffier gegebenenfalls den Rechtsanwälten der Parteien oder den Beaufragten im Sinne von Artikel 728 § 3 eine nicht unterzeichnete Abschrift des Urteils. »

B.2. Es gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers zu bestimmen, auf welche Weise die Mitteilung der Verfahrensakten geregelt wird und welche Modalitäten bei dieser Mitteilung anwendbar sind. Was zunächst die Weise der Notifikation im Sinne von Artikel 1253^{quater} betrifft, ist die Entscheidung für das Gerichtsschreiben bezüglich der Anträge aufgrund der Artikel 221 und 223 des Zivilgesetzbuches durch die Sorge, die Kosten des Verfahrens zu senken oder dessen Ablauf zu beschleunigen, gerechtfertigt, da es sich um Anträge von Ehepartnern in Krisensituationen handelt.

B.3. Was den Vergleich der Modalitäten der Notifikation im Sinne von Artikel 1253^{quater} Buchstabe *b*) mit der Benachrichtigung im Sinne der Artikel 751 und 753 des Gerichtsgesetzbuches betrifft, stellt der Hof fest, daß die Unterscheidung zwischen den jeweiligen Empfängern auf einem objektiven Kriterium beruht. Erstere werden nämlich über eine gerichtliche Entscheidung informiert, während letztere als Verfahrenspartei über eine Verfahrensinitiative der Gegenpartei informiert werden.

B.4. Diese Unterscheidung ist sachdienlich. Mit den in den Artikeln 751 und 753 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Modalitäten der Benachrichtigung soll nämlich die benachrichtigte Partei auf die besonderen Folgen ihrer etwaigen Untätigkeit hingewiesen werden, nämlich, daß das geforderte Urteil als kontradiktorisch gelten und demzufolge das Rechtsmittel des Einspruchs unmöglich sein wird. Die in Artikel 1253^{quater} Buchstabe *b*) des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Mitteilung hat nicht derart einschneidende Folgen.

B.5. Die Maßnahme, daß die Notifikation im Sinne von Artikel 1253^{quater} Buchstabe *b*) des Gerichtsgesetzbuches im Gegensatz zu der Benachrichtigung im Sinne der Artikel 751 und 753 nicht die Möglichkeiten und Modalitäten der Anwendung eines ordentlichen Rechtsmittels vermerkt, ist nicht unverhältnismäßig zu den vorstehenden unterschiedlichen Zielsetzungen, um so mehr, als in diesem Fall nicht von der Regelung des Gemeinrechts abgewichen wird. Das in diesem Artikel für Anträge vorgesehene Verfahren, das auf der in B.2 beschriebenen Sorge beruht, erfordert nicht, darüber hinaus besondere Modalitäten für die Mitteilung der richterlichen Entscheidungen in dieser Angelegenheit vorzusehen.

B.6. Was den Vergleich der Notifikation im Sinne von Artikel 1253^{quater} Buchstabe *b*) mit den Mitteilungen im Sinne der Artikel 792, des Gerichtsgesetzbuches für die in Artikel 704 Absatz 1 desselben Gesetzbuches angeführten Verfahren betrifft, bemerkt der Hof, daß die in dieser Bestimmung angeführten Verfahren sich auf das Sozialrecht beziehen und der ausschließlichen Zuständigkeit der Arbeitsgerichte unterliegen. In diesen besonderen Angelegenheiten konnte der Gesetzgeber spezifische Verfahrensregeln vorsehen.

B.7. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 1253^{quater} Buchstabe *b*) des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die Notifikation der richterlichen Entscheidung nicht die in den Artikeln 751, 753 und 792 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Vermerke enthalten muß.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. Oktober 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts